



---

## Inhalt

### • Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Dienstantritt und Zuteilung von Isabella Fida - GE m.W. 12. Juli 2021
- Aufnahme eines Lehrlings im Österreichischen Patentamt; Zuteilung von Felix Hermanek in die Abteilung IT (Antritt des Lehrverhältnisses am 26. Juli 2021)

### • Entscheidungen

#### - Patentrecht:

- Zur Frage der Neuheit und des erfinderischen Schritts des Patents „Farbmischende Sammeloptik“: teilweise Stattgebung des Einspruchs.

Anwendung des „could-would-approach“ und des „Aufgabe-Lösungs-Ansatzes“.

Keine Bedenken gegen erstmals im Rekurs gestellte Eventualanträge, wenn sie sich zum einen an den Grundsätzen des § 104 Abs 4 PatG orientieren und zum anderen im Rekursverfahren auf der Basis des in erster Instanz ausgehend vom Parteienvorbringen ermittelten Sachverhalts abschließend beurteilen lassen.

- Einspruch gegen eine „Drosselspule für elektrische Energieversorgungsnetze mit reduzierten Schallemissionen“ – teilweise Stattgebung durch das Patentamt; Aufhebung der angefochtenen Entscheidung durch das Oberlandesgericht Wien; Nicht-Stattgebung des Revisionsrekurses.

Das AußStrG kennt keine Nichtigkeitsgründe, sondern nur (wesentliche) Verfahrensmängel. Ein solcher liegt vor, wenn die Entscheidung des Rekursgerichts mit sich selbst in Widerspruch steht (§ 57 Z 1 AußStrG iVm § 66 Abs 1 Z 1 AußStrG).

Zur Frage der Notwendigkeit der Prüfung einer erfinderischen Tätigkeit:

Das österreichische Einspruchsverfahren ist vom Dispositionsgrundsatz geprägt. Nicht geltend gemachte Einspruchsgründe sind nicht zu berücksichtigen. Der Einspruchsgrund braucht aber nicht explizit genannt zu werden, sofern er sich aus dem Zusammenhang klar ergibt.

[...]

### • Berichte und Mitteilungen

- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
  - Internationale freie Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate
-

## **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Dienstantritt und Zuteilung von Isabella Fida - GE m.W. 12. Juli 2021**

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird Isabella Fida, die den Dienst im Österreichischen Patentamt als vollbeschäftigte VB/v4 Ersatzkraft antritt, mit Wirkung vom 12. Juli 2021 der Geschäftsstelle Erfindungen - GE zugeteilt.

---

### **Aufnahme eines Lehrlings im Österreichischen Patentamt; Zuteilung von Felix Hermanek in die Abteilung IT (Antritt des Lehrverhältnisses am 26. Juli 2021)**

Mit Wirkung vom 26. Juli 2021 wird Felix Hermanek der Abteilung IT zur Ausbildung als Informationstechnologie-Systemtechnik zugeteilt.

Der Genannte tritt am 26. Juli 2021 sein Lehrverhältnis im Österreichischen Patentamt an.

---

## **Entscheidungen**

### **Patentrecht**

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 24. November 2020, 33R69/20i

**Zur Frage der Neuheit und des erfinderischen Schritts des Patents „Farbmischende Sammeloptik“: teilweise Stattgebung des Einspruchs.**

**Anwendung des „could-would-approach“ und des „Aufgabe-Lösungs-Ansatzes“.**

**Keine Bedenken gegen erstmals im Rekurs gestellte Eventualanträge, wenn sie sich zum einen an den Grundsätzen des § 104 Abs 4 PatG orientieren und zum anderen im Rekursverfahren auf der Basis des in erster Instanz ausgehend vom Parteilvortrag ermittelten Sachverhalts abschließend beurteilen lassen.**

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Sammeloptik](#)

---

Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 18. Februar 2021, 4Ob167/20

**Einspruch gegen eine „Drosselspule für elektrische Energieversorgungsnetze mit reduzierten Schallemissionen“ – teilweise Stattgebung durch das Patentamt; Aufhebung der angefochtenen Entscheidung durch das Oberlandesgericht Wien; Nicht-Stattgebung des Revisionsrekurses.**

**Das AußStrG kennt keine Nichtigkeitsgründe, sondern nur (wesentliche) Verfahrensmängel. Ein solcher liegt vor, wenn die Entscheidung des Rekursgerichts mit sich selbst in Widerspruch steht (§ 57 Z 1 AußStrG iVm § 66 Abs 1 Z 1 AußStrG).**

**Zur Frage der Notwendigkeit der Prüfung einer erfinderischen Tätigkeit:**

**Das österreichische Einspruchsverfahren ist vom Dispositionsgrundsatz geprägt. Nicht geltend gemachte Einspruchsgründe sind nicht zu berücksichtigen. Der Einspruchsgrund braucht aber nicht explizit genannt zu werden, sofern er sich aus dem Zusammenhang klar ergibt.**

**Es besteht ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen mangelnder Neuheit und Erfindungshöhe. Die mangelnde Neuheit wird als der Spezialfall einer „Erfindungshöhe**

von Null“ angesehen. Bei mangelnder Neuheit kommt es auf eine Erfindungshöhe nicht mehr weiter an, weil Erfindungshöhe Neuheit zur Voraussetzung hat. Der Einwand der mangelnden Neuheit muss daher – bei gegebenem sachlichem Zusammenhang – in einer zweiten Stufe (nachdem die Neuheit bejaht wurde) zur Prüfung (auch) der Erfindungshöhe führen.

Zur Frage der öffentlichen Zugänglichkeit – Geheimhaltungsverpflichtung im Rahmen von Wartungs- und Reparaturarbeiten.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Drosselspule](#)

---

## Berichte und Mitteilungen

### Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Fertőd vidéki sárgarépa“, GGA (HU, Karotte), 15.07.2021, C 283/12/2021

„Vänerlöjrom“, GU (SE, Rogen), 19.07.2021, C 288/15/2021

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurde

im Amtsblatt vom 08.07.2021, C 272/35/2021 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Cerezas de la Montaña de Alicante“ (GGA, ES, Obst, Gemüse, ABl. L 148/96, L 32/3/2011, L 22/8/2018., Name des Erzeugnisses, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Etikettierung und Kennzeichnung)

Auch mit dieser Veröffentlichung wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: [Herkunftsangaben@patentamt.at](mailto:Herkunftsangaben@patentamt.at)).

---

### Internationale freie Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate

Im Heft 2 des Jahrganges 2021 der von der Weltgesundheitsorganisation herausgegebenen Zeitschrift „WHO Drug Information“ wurde die Liste 125 der vorgeschlagenen internationalen freien Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate veröffentlicht.

Die Einspruchsfrist endet am 29. November 2021.

---